



An die
Staatlichen Schulämter

nachrichtlich:

Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft durch
MBS/Referat 13

Träger der Schulen in freier Trägerschaft durch
MBS/Referat 13

Landkreistag Brandenburg und Städte- und Gemeinde-
bund Brandenburg durch MBS/Referat 13

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka

Gesch.-Z.: 37 - 52212 (SJ 20/21)

Hausruf: +49 331 866-3560

Fax: +49 331 27548-2546

Internet: mbs.brandenburg.de

Hans-Juergen.Huschka@mbs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn

(Haltestelle Hauptbahnhof

Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 13. Dezember 2020

Organisation des Schuljahres 2020/2021

hier:

- I. Schul- und Unterrichtsorganisation ab 14. Dezember 2020
- II. Schulsport im Freien – organisatorische Hinweise

Anlagen: Schreiben an die Erziehungsberechtigten und Eltern

Sehr geehrte Frau Kolkmann,
sehr geehrte Herren,

nachdem die mit der *Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus* vom 30. November 2020 – mein diesbezügliches Schreiben vom 27. November 2020 betreffend *Organisation des Schuljahres 2020/2021* – eingeführten zusätzlichen Schutzmaßnahmen den damit verbundenen Erwartungen entgegen nicht die angestrebten Effekte auf das Infektionsgeschehen zeitigt haben, haben sich die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs und -chefinnen der Bundesländer am 13. Dezember 2020 auf weitere tiefgreifende Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten verständigt.

Den getroffenen Verabredungen entsprechend wird die Landesregierung die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. November 2020 ändern.

Vorab informiere ich Sie vorbehaltlich der abschließenden Entscheidungen des Kabinetts im Folgenden über die die Schul- und Unterrichtsorganisation betreffenden Änderungen gegenüber der Eindämmungsverordnung vom 30. November 2020, damit sich alle an Schule Beteiligten darauf einstellen und in der verbleibenden Zeit die notwendigen Veranlassungen im privaten Bereich und in den

Schulen treffen **können**. Zugleich sind meine Schreiben vom 27. November 2020 betreffend *Organisation des Schuljahres 2020/2021* und vom 4. Dezember 2020 betreffend *Organisation des Schuljahres 2020/2021 – inzidenzwertindizierte schulorganisatorische Maßnahmen* – ab dem 15. Dezember 2020 nicht mehr anzuwenden.

Zu I. Schul- und Unterrichtsorganisation ab 14. Dezember 2020

Ein Schreiben für die Erziehungsberechtigten und Eltern, in denen diese über die wesentlichen Veränderungen informiert werden, habe ich als Anlage beigefügt. Dieses Schreiben ersetzt die notwendigen Informationen der Schulleiter/innen und Lehrkräfte für die Erziehungsberechtigten und Eltern sowie die Schüler/innen über die schul- und lerngruppenspezifischen Detailmaßnahmen zur Organisation von Schule und Unterricht nicht.

1. Schul- und Unterrichtsorganisation in der Zeit vom 14. Dezember 2020 bis 18. Dezember 2020

- a. **Für die Schüler/innen der Abschlussklassen** (Jahrgangsstufen 10, 12 (Gymnasium) und 13 (Gesamtschule und berufliches Gymnasium, Zweiter Bildungsweg) **sowie im letzten Ausbildungsjahr des jeweiligen beruflichen Bildungsgangs gilt Präsenzplicht.**
- b. **Die Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt geistige Entwicklung bleiben geöffnet**, die Sorgeberechtigten entscheiden und informieren die Schulleiter/innen formlos darüber, ob ihr Kind am Präsenzunterricht in der Schule teilnimmt.
- c. **Für die übrigen Jahrgangsstufen entscheiden die Sorgeberechtigten und informieren die Schulleiter/in formlos darüber, ob ihr Kind am Präsenzunterricht in der Schule teilnimmt.** Die Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht bleibt bestehen.
- d. **Die Schulen bzw. Lerngruppen, die aufgrund einer Allgemein- oder Einzelverfügung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt oder aufgrund meines Schreibens vom 4. Dezember 2020 betreffend *Organisation des Schuljahres 2020/2021 – inzidenzwertindizierte schulorganisatorische Maßnahmen* den Unterricht im Wechselmodell organisiert haben, führen diesen bis zum Beginn der Weihnachtsferien fort sofern die entsprechenden Allgemeinverfügungen nicht kurzfristig aufgehoben werden.**
- e. **Praktischer Sportunterricht findet mit Ausnahme der Spezialschulen und Spezialklassen Sport ausschließlich im Freien statt; ist dies witterungsbedingt nicht möglich, werden im Unterricht sporttheoretische Inhalte behandelt.** Zum Sportunterricht im Übrigen weiteres sogleich unter II.
- f. **Die Kollegien bereiten sich und die Schüler/innen ab der Jahrgangsstufe 1, ausgenommen die unter a. aufgeführten, auf den abschließlichen Distanzunterricht ab 4. Januar 2021 vor.**

2. **Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Innen- und Außenbereich der Schule - mit Ausnahme des Sportunterrichts - wird auf die Schüler/innen ab der Jahrgangsstufe 1 ausgeweitet.

Ausnahmen davon sind im Einzelfall nur unter den in der Eindämmungsverordnung genannten Voraussetzungen möglich.

Diese betreffen voraussichtlich

- a. die Schüler/innen der Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt für geistige Entwicklung, für die Schulleiter/innen aus pädagogischen Gründen eine Befreiung von der Tragepflicht zulassen können;
- b. die Schüler/innen, die sich Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten unterziehen müssen, sofern gewährleistet ist, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann;
- c. die Zeiträume, in denen die Unterrichtsräume stoßweise gelüftet werden
- d. im Außenbereich von Schulen die Schüler/innen der Jahrgangsstufe 1 bis 4.

Ich bitte die Schulleiter/innen und Lehrkräfte darum, wie bisher den Schüler/innen, die ihren Mund-Nasen-Schutz vergessen haben oder ihren mitgebrachten nicht mehr nutzen können, eine aus dem Schulsozialfonds finanzierte Mund-Nasen-Bedeckung auszugeben, soweit anderweitig keine Mund-Nasen-Bedeckung bereitgestellt werden kann.

3. **Musikunterricht**

Bis zunächst 10. Januar 2021 einschließlich darf im Musikunterricht nicht gesungen und es dürfen keine Blasinstrumente gespielt werden.

4. **Schulfahrten (§ 17 Abs. 3 Eindämmungsverordnung)**

Das bislang auf den 31. Januar 2021 befristete Verbot zur Durchführung von Schulfahrten wird zunächst bis zum 28. Februar 2021 verlängert.

5. **Schul- und Unterrichtsorganisation in der Zeit vom 04. bis 10. Januar 2021**

- a. **Die Schüler/innen der Abschlussklassen** (Jahrgangsstufen 10, 12 (Gymnasium) und 13 (Gesamtschule und berufliches Gymnasium, Zweiter Bildungsweg) **sowie im letzten Ausbildungsjahr des jeweiligen beruflichen Bildungsgangs werden im Präsenzunterricht beschult.**

Die Schulen nutzen alle unterrichtsorganisatorischen und räumlichen Optionen, damit in diesen Klassen und Lerngruppen der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann.

- b. **Die Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt geistige Entwicklung** bleiben geöffnet, die Sorgeberechtigten entscheiden und informieren die Schulleiter/innen formlos darüber, ob ihr Kind am Präsenzunterricht in der Schule teilnimmt.

- c. **Die übrigen Schüler/innen** der Grundschulen, der Förderschulen, der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und der Oberstufenzentren einschließlich des Zweiten Bildungswegs **werden distanz unterrichtet**.
- d. **Praktischer Sportunterricht findet mit Ausnahme der Spezialschulen und Spezialklassen Sport ausschließlich im Freien statt; ist dies witterungsbedingt nicht möglich, werden im Unterricht sporttheoretische Inhalte behandelt.** Zum Sportunterricht im Übrigen weiteres sogleich unter II.

6. Schul- und Unterrichtsorganisation ab dem 11. Januar 2021

Ob die Regelungen für die Zeit vom 4. bis 10. Januar 2021 ab dem 11. Januar 2021 verlängert werden oder ob in Ansehung der Entwicklung des Infektionsgeschehens der Präsenzunterricht wieder ausgeweitet werden kann, entscheidet sich in der 1. Kalenderwoche 2021 im Zuge der Abstimmung einer erneuten Änderung der Eindämmungsverordnung.

Zu II. Schulsport im Freien – organisatorische Hinweise

Aufgrund von Nachfragen zu dieser schon in der *Zweiten Eindämmungsverordnung vom 30. November 2020* geregelten Alternative zur Organisation des Schulsports gebe ich folgende Hinweise:

a) Funktion des Sportunterrichts

Schulsport soll zur Erhaltung der psychischen und physischen Gesundheit von Schüler/innen unter Beachtung der spezifischen Hygienemaßnahmen grundsätzlich weiter stattfinden, weil Sport und Bewegung wesentliche Bestandteile einer ganzheitlichen schulischen Bildung sind.

Der Rahmenlehrplan Sport eröffnet vielfältige Möglichkeiten zur Ausübung von Individualsport und bietet Möglichkeiten, auch weitere Inhalte unter Berücksichtigung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen einzubeziehen. Der Sportunterricht wendet sich an eine feste Schülergruppe, die im Klassenunterricht und in der Schule ohnehin in engem räumlichen Kontakt steht.

b) Methodisch-didaktische Ausgestaltung des Sportunterrichts unter Pandemiebedingungen im Allgemeinen

Gemeinsame inhaltliche Klammer von Sportunterricht unter Corona-Bedingungen sind insbesondere folgende Bewegungsangebote im Freien:

- Aktivitäten im Freien (z. B. Bewegen auf Rollen, Lauf-, Sprung-, Wurf- und andere körperkontaktfreie Spiele sowie Bewegungsformen),
- Fitness- und Krafttraining sowie Workouts, bevorzugt mit dem eigenen Körpergewicht (im Aufwärmprogramm ebenso wie als Zielübung),

- Rückschlagspiele, bevorzugt mit dem eigenen Sportgerät, und ggf. Zielschusspiele,
- Sportspiele unter abgewandelten Regeln oder Technik- bzw. Taktiktraining unter Einhaltung der Hygienevorgaben,
- Varianten kleiner Spiele, die unmittelbaren Körperkontakt vermeiden bzw. unter Einhaltung eines Abstandsgebots möglich sind,
- rhythmisches Bewegen und Tanzen ohne Partner sowie gymnastisches Bewegen, wenn entsprechende Freiflächen verfügbar sind.

c) Einzelfragen

- *Welche Witterungsverhältnisse sind für den Sportunterricht im Freien zumutbar?*

Eine Entscheidung, ob der Sportunterricht durchgeführt werden kann, trifft die jeweilige Sportlehrkraft in Abhängigkeit von den jeweiligen Bedingungen. Es gibt keine Festlegungen. Die Grundsätze der Gesunderhaltung und Gesundheitsförderung sind entsprechend zu beachten. Es schließt sich aus, dass Sportunterricht unter extremen Witterungsbedingungen im Freien stattfinden kann. Die bisherigen Witterungsbedingungen haben die Erteilung des Sportunterrichts im Freien ermöglicht.

- *Wie lange sollte der Sportunterricht bei Temperaturen um 0 Grad im Freien stattfinden?*

Eine verbindliche Regelung ist in der VV-Schulbetrieb nicht getroffen worden. Unter Beachtung der sportgerechten Kleidung der Schüler/innen kann die Unterrichtsstunde im Fach Sport auch bei Temperaturen unter 0 Grad erteilt werden. Im Anschluss an die Bewegung sollen sich die Schüler/innen unter Einhaltung der Hygieneregeln waschen und umkleiden.

- *Wie sollen sich die Schulleitung, Lehrkräfte und auch Schüler/innen und Eltern verhalten, wenn die Witterungsverhältnisse den Sportunterricht im Freien nicht zulassen?*

In diesem Fall ist der Sportunterricht in der Theorie zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Regina Schäfer